

VI. Strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen.

§ 69.

Die mit der Beaufsichtigung der Rebplantagen und mit der Unterdrückung von Verfüchungen betrauten Behörden, Beamten und Sachverständigen haben ebenso wie die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die zur Bekämpfung der Reblaus erlassenen Vorschriften und Anordnungen beim Oberamt zur Anzeige zu bringen, welches, soweit es nicht zur Abklärung im Wege der polizeilichen Strafverfügung zuständig ist (vergl. § 12 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904), die Anzeige der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung der Strafverfolgung mit dem Ersuchen zu übergeben hat, von dem Ergebnis des gerichtlichen Strafverfahrens dem Oberamt Mitteilung zu machen.

Die Oberämter haben von jeder Zuwiderhandlung unter kurzer Angabe des Tatbestands und des Ergebnisses des gerichtlichen oder polizeilichen Strafverfahrens dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 70.

Vorbehältlich der in § 56 Abs. 1 getroffenen besonderen Bestimmung tritt diese Verfügung am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 15. September 1883, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge (Reg.Bl. S. 209), vom 23. September 1885, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883, und des Ausführungsgesetzes vom 3. Mai 1885 (Reg.Bl. S. 357), und vom 5. April 1888, betreffend den örtlichen Aufsichts- und Überwachungsdiens bei der Reblauskrankheit (Reg.Bl. S. 152), außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 1. März 1907.

Piffel.